

Amt: SPD-Fraktion

Datum: 2005-05-25

Antrag

Drucksachen-Nr.
A-4009/2005

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Stadtverordnetenversammlung	19.07.2005
Hauptausschuss	05.07.2005

Titel:

**Antrag zur Sache gemäß § 10 der Geschäftsordnung - Neuregelung
Ordnungsbehördliche Verordnung**

zur Stadtverordnetenversammlung am ... Juni 2005

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde wolle beschließen,

dass die Bürgermeisterin der Stadt Luckenwalde aufgefordert wird, der Stadtverordnetenversammlung einen Entwurf der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Bereich der Verkehrsflächen und Anlagen vorzulegen, der im Gegensatz zur derzeit gültigen Fassung der Verordnung das Verunstalten fremder Sachen durch Farbaufbringung oder in anderer Weise verbietet und die entsprechende Tat mit Bußgeld bedroht.

Es wird vorgeschlagen, den bisherigen § 3, Absatz 1, Buchstabe b) der Gefahrenabwehrverordnung zu streichen und folgende eigenständige Regelung einzufügen:

Die Verunreinigung und Verunstaltung fremder Sachen, insbesondere öffentlicher und privater Anlagen und Gebäude ist verboten.

Der Verursacher ist verpflichtet, bereits erwirkte Verunreinigungen oder Verunstaltungen zu entfernen.

Der Verstoß gegen das vorstehende Verbot ist in den Katalog der Ordnungswidrigkeiten des § 13 Gefahrenabwehrverordnung aufzunehmen.

Begründung:

Die derzeit gültige Fassung der Gefahrenabwehrverordnung verbietet lediglich das Verunreinigen von „Verkehrsflächen und Anlagen“, gemeint sind öffentliche Sachen. Dieser Regelung liegt die Überlegung zu Grunde, dass die Verunstaltung privater Sachen, etwa durch Besprühen, Beschmieren (Graffiti) durch die Organe der Strafverfolgung verfolgt und strafrechtlich nach § 303 StGB (Sachbeschädigung) geahndet werden können.

